

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung

Legden (KLJB)

I. Name und Sitz

§ 1

Die weibliche und männliche Landjugend der Gemeinde Legden haben sich im Jahr 1951 zu einem Verband unter dem Namen „Katholische Landjugendbewegung Legden“ zusammengeschlossen.

Sitz des Verbandes ist Legden.

II. Wesen und Ziel

§2

Die katholische Landjugendbewegung ist ein freier organisatorischer Zusammenschluss der katholischen Jugendlichen in der Gemeinde Legden.

§3

Die KLJB Legden sieht ihre Aufgabe darin, die jungen Erwachsenen und Jugendlichen in den allgemeinen, beruflichen und religiösen Lebensfragen zu informieren, zu aktivieren sowie die örtliche Jugendarbeit zusammen mit anderen Organisationen und Verbänden zu unterstützen.

Leitsätze der KLJB

§4

In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden. Die KLJB pflegt das offene Gespräch, die ländliche Kultur und Sprache, sowie die gemeinsame Aktion.

Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und soll so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns erfahren.

§5

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande, d.h.:

1. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
2. Die KLJB weißt sich mitverantwortlich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft.
3. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität.

Die KLJB Legden ist die Nachwuchsorganisation des landw. Ortsvereines.

§6

Die KLJB Legden gehört als selbstständige Gliedgemeinschaft zum Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und zur örtlichen Pfarrjugend.

§7

1. Die KLJB Legden ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der KLJB Legden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kljb fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8

Das Geschäftsjahr der KLJB Legden beginnt am 01. Oktober des angebrochenen Kalenderjahres und endet am 31. September des nächsten Kalenderjahres.

§9

Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen der KLJB und nehmen an ihrem Gemeinschaftsleben (Gruppenversammlung, Seminare, Kurse usw.) teil.

III. Mitgliedschaft

§ 10

1. Mitglieder in der KLJB Legden können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich durch ihre Teilnahme am Gemeinschaftsleben der KLJB zum Wesen und den Zielen der KLJB bekennen.
2. Über die Aufnahme in die KLJB entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.
3. Mit der Aufnahme in die KLJB Legden, erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
4. Das Mindestalter bei der Neuaufnahme in die KLJB beträgt 14 Jahre.

§11

1. Als Mitglied werden aufgeführt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenamtliche Mitglieder(= Ortspräses usw.)
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verband. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist keine Rechtsmittel gegeben.
3. Mit der Aufnahme in die KLJB Legden, erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
4.
 - a) Zur Stimmabgabe bei Versammlungen berechtigt sind alle Mitglieder. Diese haben auch das passive Wahlrecht.
 - c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - d) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

5. Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung der KLJB ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 12

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) durch kirchliche Eheschließung
 - d) Ausschluß
 - e) Auflösung der KLJB
2. Beim Austritt bzw. der Zustellung des Ausschlussbescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied
 - a) bei Austritt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres
 - b) bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung
 - c) bei kirchlicher Eheschließung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres

verpflichtet.

§ 13

1. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand schriftlich erfolgen.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages durch den Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied oder Organ des Verbandes.
3. Zur Verhandlung ist der Beschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.
4. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen, vom 1. Vorsitz und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebens Begründung zuzustellen. In jedem Falle des Ausschlusses ist der Diözesanstelle Münster, die schriftliche Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§14

1. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit seinem Tod, seinem Ausschluss, seiner Erklärung des Austrittes, der kirchlichen Eheschließung oder der Auflösung.
2. Beitragsverpflichtungen sind noch bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Erklärung des Austrittes, der kirchlichen Eheschließung oder der Auflösung fällig.

§13

1. Der Verband erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag muss von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgelegt werden.
3. Die Beiträge sind bis zum 01. Mai des kommenden Jahres zu leisten.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr sind Monatsbeiträge am Eintrittsmonat zu errichten.
5. Bei Aufnahme in die KLJB Legden erhalten die Mitglieder den Mitgliedsausweis und das Abzeichen der KLJB.

IV. Zeichen und Einrichtungen

§16

1. Zeichen der KLJB sind die Mitgliedsausweise, das Abzeichen mit dem Symbol „Kreuz und Pflug“ und das Banner mit den Symbol „Kreuz und Pflug“.
2. Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB feiert sein Fest am 25. September.
3. Bildungsstätten der KLJB in der Diözese Münster sind die Jugendburg Gemen, die Landesvolkshochschule Freckenhorst und Rindern, auf Bundesebene die Deutsche Landjugendakademie Klaushof in Hammineln- Dingen.

V. Organe der KLJB Legden

§17

Organe der KLJB Legden sind:

1. Die Mitgliedsversammlung (Generalversammlung)
2. Der Vorstand

A Versammlung

§18

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der KLJB auf Ortsebene. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt und wird im Notfall von der Vorstandsrunde einberufen.

Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung eines jeden ordentlichen Mitgliedes einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Insbesondere sind ihre Vorbehalte:

- a) Annahme des Tätigkeitsberichtes über alle Veranstaltungen seit der letzten Generalversammlung.

- b) Annahme und Genehmigung des Kassenberichtes, worin alle Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Generalversammlung verzeichnet sind.
 - c) Prüfung der Kasse (s.h. §23 Kassenprüfer)
 - d) Wahlen (s.h. §24 Wahlen= Abstimmung)
2. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn min. 50% der Mitglieder diese unter Angaben von Gründen bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Antragsstellung erfolgen.
 3. Anträge zu einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung können vom Vorstand der KLJB Legden oder von den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
 4. Anträge an die Generalversammlung und der außerordentlichen Versammlung müssen mind. sieben Tage vor der Generalversammlung dem 1. Vorsitz zugewandt sein.
 5. Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.

B Vorstand

§19

1. Der Vorstand der KLJB Legden soll aus den Nachfolgenden Mitgliedern bestehen:
 - a) den zwei 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei 2. Vorsitzenden
 - c) den zwei Schriftführern
 - d) den zwei Kassierern
 - e) dem/ der Sportwart

Die Vorstandsmitglieder unter den Punkten a)-i) bilden den Geschäftsführenden Vorstand der KLJB Legden.

Ferner gehören dem Vorstand an:

- f) Der jeweilige Seelsorger bzw Ortspräses
- g) der Pressewart*
- h) der Internetwart*
- i) der Getränke und Materialwart
- j) den Bannerabordnungen (3 Jungen und 3 Mädchen)*
- k) den max. 4 Beisitzern**
- * Weibliche Mitglieder des Vorstandes unter Punkt k)-p) führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form
- ** Je nach Größe der Gemeinde und der Gruppe regionaler Vertreter der einzelnen Bauernschaften oder aus den verschiedenen Berufen oder Altersgruppen, können diese als weitere Rundenmitglieder hinzugefügt werden. Ihre Anzahl ist auf max. 4 Personen begrenzt.

2. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung der KLJB Legden, seiner Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat

auf Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen der KLJB Legden sowie der übergeordneten Verbände zu achten.

- b) Die Arbeit in der Ortsgruppe zu organisieren, zu fördern und mit den anderen örtlichen Verbänden zu koordinieren.
- c) In enger Zusammenarbeit mit der Bezirks-, Kreis- und Diözesanlandjugend die Ziele der KLJB auf Ortsebene zu verwirklichen helfen.
- d) Die Vorstandsrunde hat dafür zu sorgen, dass die Neuaufnahme organisiert und durchgeführt wird.
- e) Die Vorstandsrunde sollte mind. einmal im Monat tagen.

§20

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

VI. Geschäftsordnung der KLJB Legden

§21

1. Vorsitz

Die Ortsvorsitzenden der KLJB führen nach Absprache möglichst im Wechsel den Vorsitz bei den Vorstandsrunden, der Generalversammlung und allen anderen Veranstaltungen.

Sie haben die Aufgabe:

- a) Die Belange der Kljb des Ortes beim landwirtschaftlichen Ortsverein wahrzunehmen. (Diese können aber auch geeignete Vertreter/innen aus dem Vorstand wahrnehmen)
- b) Die KLJB des Ortes auf den Planungskonferenzen des Bezirks Ahaus zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern des Ortes zu vertreten. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder dieser Konferenz.
- c) Regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und haben für die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und innerhalb der Satzung zu sorgen.
- d) Sie haben Sitz und Stimme in allen Gremien der KLJB.
- e) Sie berufen die Vorstandsrunden und die Versammlungen ein.
- f) Sie sind alleine Vertretungsberechtigt
- g) Sie haben die gesamte Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes

2. 2.Vorsitz

Sie vertreten den 1. Vorsitz im Verhinderungsfall in allen oben genannten Punkten.

3. Schriftführer

- a) Den Schriftführern obliegt die ordnungsgemäße Einladung zu sämtlichen Veranstaltungen.

- b) Sie haben auf allen Runden, Vorstandsrunden und Versammlungen das Protokoll zu führen
- c) Sie sind für die Versicherung (z.B. Autoversicherung, Auslandsversicherung usw./ Ausnahme ist die Anmeldung der Neuaufgenommenen) zuständig.
- d) Auf Generalversammlungen haben sie den jährlichen Tätigkeitsbericht vorzutragen.
- e) In Absprache mit dem Pressewart sorgen sie für die Berichterstattung an die Presse.

4. Kassierer:

- a) Die Kassierer verwalten die Verbandskasse und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Sie sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Verbandsvermögens verantwortlich. Es sind bei der Kassenrevision alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- b) Die Kassierer haben auf Wunsch der Vorstandsrunde einen Einblick in die Kassenführung zu geben.
- c) Sie haben jährlich auf der Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- d) Die Kassierer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliederanmeldung bei der Diözesanstelle in Münster. (Versicherungsschutz)

5. Sportwart/in

- a) Er/Sie hat den Belang des Sportes innerhalb der KLJB auf Orts-, Bezirks- und Kreisebene wahrzunehmen.
- b) Er/Sie hat die Aufsicht und Kontrolle bei allen Sportveranstaltungen

6. Pressewart/in

Hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichtserstattungen an die Presse (in Absprache mit den Schriftführern), Abfassungen von Werbeartikeln, Bekanntmachungen in der Zeitung unter Vereine und Verbände, Plakate usw. zu erledigen.

7. Internetwart

Hat die KLJB eigene Internetseite ständig zu aktualisieren, zu überarbeiten und zu verwalten.

8. Getränkewart

- a) Seine Aufgabe ist es, bei allen Veranstaltungen der KLJB für Getränke zu sorgen
- b) Die Getränkekasse mit Absprache des Kassierers zu führen

Materialwart

- a) Seine Aufgabe ist es, das Landjugendzelt zu verwalten und in einem gebrauchsfertigen Zustand zu halten.
- b) Er hat über den Verbleib des Zeltes und den daraus resultierenden Einnahmen genau Buch zu führen und dieses den Kassierern zu übergeben.
- c) Er kann in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand eine Säuberung des Zeltes veranlassen (evtl. durch spez. Firmen)
- d) Er hat das Recht alleine zu bestimmen an wen das Zelt verliehen wird. Aktionen und Mitglieder der KLJB müssen hierbei vor anderen Interessen stehen. Sollte ein Mitglied das Zelt zu einem gleichen Zeitpunkt wie die Ortsgruppe benötigen, so geht die Ortsgruppe Legden vor (auch wenn bereits eine Zusage gemacht wurde!).

9. Beisitzer/in: (= Bezirksvertreter/in)

- a) Als Beisitzer kann jedes Mitglied gewählt werden, hierbei sollten die Vertreter der Bauernschaften jedoch berücksichtigt werden.
- b) Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand in allen Tätigkeiten zu unterstützen und die Interessen der einzelnen Bauernschaften und Mitglieder zu vertreten. Um dieses zu ermöglichen ist ein guter Kontakt zu den vorher genannten zu halten.
- c) Sie haben die Kassierer bei der jährlichen Beitragskassierung zu unterstützen.
- d) Ihre Zahl ist auf höchstens 4 Personen begrenzt.

10. Bannerträger/innen:

- a) Kennzeichen des Banners der KLJB ist ein Kreuz und ein Pflug.
- b) Bei allen öffentlichen Angelegenheiten ist eine Bannerabordnung vertreten.
- c) Es werden jeweils 3 Jungen und 3 Mädchen auf der Generalversammlung gewählt.
- d) Die Banner haben sich bei einem der Gewählten zu befinden, bei der Wahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst 2 Personen einen Führerschein besitzen.

§22 (Ausschüsse)

In der Generalversammlung und vom Vorstand können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt sind.

Zu jeder Ausschusssitzung ist der 1.Vorsitz eingeladen.

§ 23 (Kassenprüfer)

1. Zur Überwachung der Finanzen innerhalb des Verbandes werden von der Generalversammlung min. zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie prüfen die Kasse jährlich min. einmal und erstatten der Generalversammlung den Prüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand seit min. 5 Jahren nicht mehr angehören.
4. Eine Wiederwahl ist zu den folgenden 3 Geschäftsjahren nicht möglich.

§24 (Wahlen/Abstimmung)

Allgemeines:

1. Wählen kann jedes ordentliche Mitglied der Ortslandjugend, das an der Generalversammlung teilnimmt.
2. Wählbar zur Ortsvorstandsrunde ist jedes Mitglied der Ortslandjugend, das an der Generalversammlung teilnimmt.
3. Die Ortsvorsitzenden sollten min. 18 Jahre alt sein.
4. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält
5. Voraussetzung für die Wahl der 1. Vorsitzenden ist eine mind. 1- jährige Mitgliedschaft in der KLJB Legden. Die Vorsitzenden sollten mind. 1 Jahr im Vorstand tätig gewesen sein.
6. Die Wahlleitung wird vom 1. Vorsitz bestimmt.
7.
 - a) Die Wahlhelfer werden vom Wahlleiter bestimmt. Sie haben die Aufgabe, den Wahlleiter zu unterstützen, besonders in der Stimmauszählung.

- b) Steht ein Wahlhelfer selber zur Wahl, so muss er bei dieser Stimmauszählung durch jemand ersetzt werden.
- c) Sollte ein Wahlhelfer aus Gründen, die unter b) genannt wurden nicht ersetzt werden, so muss die Wahl wiederholt werden.

Spezielles:

1. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.
2.
 - a) Verlangt ein Mitglied auf der Generalversammlung geheime Wahl, so muss diesem nachgekommen werden.
 - b) Erforderlich ist eine geheime Wahl beim 1. und beim 2. Vorsitz sowie beim Kassierer.
3. Die Reihenfolge, in der zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge, zu beschließen ist, bestimmt die Wahlleitung, sofern der Vorstand nicht schon bei der Einladung zur Generalversammlung dies vorgegeben hat.
Bei Geldbeträgen wird immer mit der größeren Summe begonnen.
Der Wortlaut eines Antrages ist vor der Abstimmung vorzulesen.
4. Nach Abschluss der Aussprache stellt die Wahlleitung die Frage, über die Abzustimmen ist. Sie ist so zu formulieren, dass sie nur mit ja oder nein beantwortet werden kann.
5. Über Formulierungsänderungen kann abgestimmt werden, Zweifel klärt die Wahlleitung. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§25 (allg. und spez. zur Generalversammlung)

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Ernennung des Protokollführers
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht des Vorstandes
 - e) Kassenprüfungsbericht
 - f) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennung der Wahlleitung und zweier Helfer
 - h) Neuwahlen des Vorstandes
 - i) Wahl des Pfarrjugendteams und der Kassenprüfer
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes (z.B. Termine)
2. Die Generalversammlung findet in öffentlichen Sitzungen statt. Jedes ordentliche Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Die Wahlleitung bestimmt der Vorstand. Dieser hat das Recht das Wort zu erteilen und zu entziehen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann er die Tagesordnungspunkte ändern. (rest s.h. §24)

§ 26 (Pfarrjugendteam)

1. Die Delegierten für das Pfarrjugendteam werden auf der Generalversammlung gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist es, die Verbindung und die Zusammenarbeit mit der örtlichen Pfarrjugend herzustellen und zu koordinieren.
3. Sie sind dort stimmberechtigte Mitglieder und haben dort die Interessen der KLJB Legden zu vertreten.
4. Anfragen der Pfarrjugend an die KLJB Legden sind über diese abzuwickeln.
Sie können ohne Absprache mit dem Vorstand zusagen leisten, die nicht mit Geldbeträgen in Zusammenhang stehen.
5. Dem Pfarrjugendteam gehört der 1. Vorsitz mit an.

§27 (Materialien der KLJB Legden)

1. Über Neuanschaffungen kleinerer Art entscheidet der Vorstand. Bei Neuanschaffungen, die einen Wert von € nicht überschreiten, entscheidet die Generalversammlung.
2. Die Trikots der Ortsgruppe befinden sich beim Sportwart. Sie sind von ihm in einem ordentlichen und gebrauchsfertigen Zustand zu halten.
3. Der Materialwart verwaltet das Landjugendzelt. (s.h. § 21 Punkt 7)
4.
 - a) Der Tagessatz für den Zeltverleih wird von der Generalversammlung auf Vorschlag der Kassierer festgelegt.
 - b) Der Tagessatz für Mitglieder ist hierbei niedriger anzusetzen als bei Nichtmitgliedern oder anderen Vereinen.
 - c) Der Tagessatz beträgt zur Zeit:
Für Mitglieder: €
Für Nichtmitglieder: €
Für Vereine: €
5. Tagessatzänderungen und größere Anschaffungen (mit dem zu erwartenden Geldbetrag) müssen mit Stimmresultat im Protokoll der Generalversammlung aufgelistet werden.

§ 28 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können lediglich in der Generalversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 29 (Auflösung)

1. Die Auflösung der KLJB Legden kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Versammlung erfolgen. Für die Versammlung gelten die Bestimmungen der Generalversammlung.
2. Ein Beschluss über die Auflösung der KLJB Legden bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Im Falle einer Auflösung der KLJB Legden fällt das vorhandene Bar- und Sachvermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida Legden zu.
4. Der jeweilige Vorstand muss bestimmen, wofür die Kirchengemeinde das Geld verwenden soll.

§30

1. Die Satzung wurde am 04. Dezember 2004 überarbeitet und genehmigt.
2. Die Gesellschaftsordnung der KLJB Legden findet auf allen Runden der KLJB Legden Anwendung.

Als Vertreter Unterzeichnen:

1. Vorsitzende/er

1. Vorsitzende/er